

Einstufiger kantonaler Instanzenzug in Handelsregistersachen

Art. 165 Abs. 2 HRegV; Art. 929 Abs. 1 OR; Art. 75 Abs. 2 BGG; Art. 122 Abs. 2 BV

Art. 165 Abs. 2 HRegV verpflichtet die Kantone, gegen Entscheide der Handelsregisterämter eine einzige gerichtliche Beschwerdeinstanz zu bezeichnen. Diese Vorschrift bewegt sich im Rahmen der Delegationsnorm von Art. OR 929 Abs. 1 OR und ist deshalb gültig. [158]

» BGE 137 III 217 (BGer 4A_578/2010 vom 11. April 2011)

Art. 165 HRegV regelt die Beschwerdemöglichkeiten gegen Verfügungen der kantonalen Handelsregisterämter. Während Abs. 1 das Recht zu einer solchen Beschwerde statuiert, bestimmt Abs. 2, dass jeder Kanton ein oberes Gericht als einzige Beschwerdeinstanz zu bezeichnen habe. Im vorliegenden Entscheid war zu beurteilen, ob letztere Bestimmung mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

Ausgangspunkt des Verfahrens war eine Entscheidung der Zürcher Direktion der Justiz und des Innern (Justizdirektion) gestützt auf die damalige Regelung, dass Verfügungen des Handelsregisteramts zunächst bei der Justizdirektion und danach beim Verwaltungsgericht angefochten werden konnten. Diese Entscheidung hatte das Verwaltungsgericht gestützt. Dagegen erhob das Eidgenössische Handelsregisteramt Behördenbeschwerde beim Bundesgericht (Art. 76 Abs. 2 BGG) mit der Begründung, ein doppelter Instanzenzug sei mit Art. 165 Abs. 2 HRegV unvereinbar. Die Zürcher Behörden (Handelsregisteramt und Justizdirektion) als Beschwerdegegner bestritten dies de lege lata nicht, machten aber geltend, Art. 165 Abs. 2 HRegV beruhe gar nicht auf einer gesetzlichen Delegationsnorm und sei deshalb ungültig.

Das Bundesgericht erwog, die Handelsregisterverordnung basiere auf Art. 929 Abs. 1 OR, welcher den Bundesrat beauftragt, «Vorschriften über die Einrichtung ... und die Beaufsichtigung des Handelsregisters sowie über ... die Beschwerdeführung» zu erlassen. Zu beachten sei weiter Art. 122 Abs. 2 BV, wonach unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen die Kantone für die Organisation der Gerichte und der Rechtsprechung in Zivilsachen (wozu auch Registersachen

gehören) zuständig sind. Die Beschwerdegegner hatten in dieser Hinsicht geltend gemacht, dass der Bundesgesetzgeber mit Art. 929 Abs. 1 OR nicht beabsichtigt haben könne, von diesem verfassungsmässigen Grundsatz abzuweichen.

Das Bundesgericht entgegnete, die Begriffe des «Verfahrens» und der «Beschwerdeführung» in Art. 929 Abs. 1 OR erlaubten es von ihrem Wortlaut her dem Bundesrat, das Rechtsmittelverfahren in all seinen Aspekten, und damit auch den Instanzenzug, zu regeln. Dies werde auch durch die Entstehungsgeschichte gestützt, in der von einem «weitesten Spielraum» des Bundesrats die Rede war sowie von einer «umfassenden Delegation», welche auch mit der jüngsten Revision dieses Artikels von 2005 «in keiner Weise eingeschränkt» werden solle. Weiter ergebe sich auch aus der Gesetzessystematik nichts Gegenteiliges, da Art. 927 Abs. 3 OR den Kantonen nur die Bestimmung einer (rein) administrativen Aufsichtsbehörde vorschreibe (und damit erlaube). In Bezug auf die Organisationsautonomie von Art. 122 Abs. 2 BV hielt das Gericht fest, dass vorliegend aufgrund von Art. 929 Abs. 1 OR eben gerade der Vorbehalt einer anderen gesetzlichen Regelung greife.

Unbehelflich war auch das Argument der Beschwerdegegner, Art. 165 Abs. 2 HRegV widerspreche dem Prinzip der «double instance» von Art. 75 Abs. 2 BGG. Diese Bestimmung schreibe nur vor, dass die letzte kantonale Instanz ein «oberes Gericht» ist, nicht aber, dass zwei derartige gerichtliche Instanzen bestehen müssten.

Aufgrund dieser Erwägungen stellte das Bundesgericht fest, dass der Beschwerdeentscheid der Zürcher Justizdirektion mangels Zuständigkeit nichtig sei, und hob das Urteil des Verwaltungsgerichts auf.

Kommentar

Mit dem vorliegenden Entscheid ist geklärt, dass Art. 165 Abs. 2 HRegV in Art. 929 Abs. 1 OR eine genügende gesetzliche Grundlage findet. Die Bestimmung verstösst auch nicht gegen Art. 75 Abs. 2 BGG, da dieser gegen Behördenentscheide bloss *eine* kantonale gerichtliche Instanz verlangt (daher auch der Ausdruck «double instance» und nicht etwa «double instance judiciaire»).

Nicht angetastet wird durch Art. 165 Abs. 2 HRegV das Recht und die Pflicht der Kantone, nebst den für Beschwerden zuständigen Gerichten Aufsichtsbehörden über die Handelsregisterämter zu bestimmen (Art. 927 Abs. 3 OR). Diesen kommen aber nur administrative Kompetenzen zu (so auch Art. 4 HRegV).

Martin Schaub